

Ausschuss für Verwaltung, Wirtschaft und Gesundheit
des Schwarzwald-Baar-Kreises
Sitzung am 09.03.2020

Drucksache Nr. 101/2020 öffentlich

ÖPNV-Finanzierungsmittel - angemessene Beteiligung der Städte Villingen-Schwenningen und Donaueschingen

Anlagen: keine
Gäste: keine

Sachverhalt:

Nach § 15 Abs. 5 des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personenverkehrs (ÖPNVG) Baden-Württemberg haben Gemeinden, die gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 Verkehrsleistungen fördern oder durch eigene Verkehrsunternehmen erbringen, als Ausgleich hierfür einen Anspruch auf angemessene Mitteleinrichtung vom jeweiligen Aufgabenträger. Dies sind im Schwarzwald-Baar-Kreis die beiden Großen Kreisstädte Villingen-Schwenningen und Donaueschingen. Ein Anspruch auf angemessene Beteiligung besteht nicht, soweit das Verkehrsunternehmen direkte Zuweisungen vom Aufgabenträger erhält.

Nachdem die bisherigen so genannten „45a-Mittel“ zum 01.01.2018 kommunalisiert worden sind, haben seither die Landkreise als Aufgabenträger des ÖPNV die Verpflichtung, diese Mittel entsprechend den gesetzlichen Regelungen auszukehren. Dies erfolgt im Schwarzwald-Baar-Kreis auf Grundlage der „Satzung über die Festlegung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen und die Gewährung von Ausgleichsleistungen“ als so genannte Allgemeine Vorschrift nach EU-Verordnung 1370/2007.

In den Jahren 2018 und 2019 wurden über die Allgemeine Vorschrift die gesamten ÖPNV-Finanzierungsmittel an die Verkehrsunternehmen im Landkreis ausgeschüttet. Insofern bestand in diesen Jahren kein Anspruch der beiden Städte auf eine darüber hinausgehende finanzielle Beteiligung.

Mit Wirkung vom 01.01.2020 wurde die Allgemeine Vorschrift durch Beschluss des Kreistages dahingehend geändert, dass künftig nur noch der gesetzlich vorgesehene so genannte Preis-Preis-Ausgleich für die Rabattierung der Zeitfahrkarte im Ausbildungsverkehr auf diesem Weg an die Verkehrsunternehmen ausgekehrt werden soll. Die darüber hinausgehenden Zuschüsse werden über öffentliche Dienstleistungsaufträge an die Verkehrsunternehmen ausgeschüttet.

Mit dieser Satzungsänderung ist auch ein Anspruch nach § 15 Abs. 5 ÖPNVG entstanden. Im Sommer vergangenen Jahres sind die beiden Großen Kreisstädte auf den Landkreis zugekommen und haben um Gespräche gebeten, anhand von welchen Kriterien und Faktoren die Höhe der angemessenen finanziellen Beteiligung ermittelt werden könnte.

Entsprechend den gesetzlichen Regelungen bemisst sich die angemessene Beteiligung bis 31. Dezember 2020 insgesamt nach dem vorangegangenen Ausgleichsvolumen im Ausbildungsverkehr oder im Falle von Neuverkehren nach dem Verhältnis des Verkehrsangebotes zum Verkehrsangebot des jeweiligen Aufgabenträgers. Ab 1. Januar 2021 bemisst sich die Höhe nach einem weiterentwickelten Verteilschlüssel. Das Nähere dazu regelt eine noch zu erlassende Verordnung des Landes.

Zu Beginn der Gespräche mit den Großen Kreisstädten bestand die Schwierigkeit zunächst darin, dass es keine Möglichkeit gab, den Status quo zu ermitteln. Die beiden Unternehmen, die die Stadtverkehre fahren (Verkehrsgesellschaft Bregtal mbH [VGB] und Verkehrsgemeinschaft Villingen-Schwenningen GmbH [VGVS]) sind jeweils auch im Regionalbusverkehr tätig. Die bisherigen Ausschüttungen waren aber immer unternehmensbezogen und haben nicht zwischen Stadtverkehr und Regionalverkehr unterschieden.

Im Rahmen der parallel laufenden Verhandlungen zum Abschluss eines neuen Einnahme-Aufteilungs-Vertrages ist es auf Initiative der Kreisverwaltung aber gelungen, den jeweiligen Stadtverkehrsanteil der VGVS bzw. der VGB an den jeweils zugeschiedenen Einnahmen zu ermitteln. Dieser beträgt bei der VGVS 89 % und bei der VGB 57 %. Die beiden Unternehmen haben bei der aktuellen Verteilung der Mittel nach § 15 ÖPNVG insgesamt, d. h. für Stadt- und Regionalverkehr, folgende Zuweisungsbeträge erhalten:

Grundlage	VGB	VGVS
Rabattierung Zeitfahrtscheine	95.000 €	241.000 €
Zuschläge für mittlere Reiseweite, Freizeitregelung etc.	99.000 €	216.500 €

Die Zuweisungen für die Rabattierung der Zeitfahrtscheine erhalten die beiden Unternehmen auch nach der ab 2020 geltenden Allgemeinen Vorschrift weiterhin direkt durch den Schwarzwald-Baar-Kreis als Aufgabenträger. Die Zuschläge für die mittlere Reiseweite etc. entfallen dagegen. Auf diese Mittel bezieht sich die „Status quo“-Regelung des § 15 Abs. 5 ÖPNVG. In Verbindung mit der o. g. Quotelung der Einnahmeanteile der beiden Unternehmen an Stadtverkehr bzw. Regionalverkehr lässt sich nun sehr einfach die angemessene Beteiligung für die beiden Großen Kreisstädte ermitteln:

	Donaueschingen		Villingen-Schwenningen	
Anteil Stadtverkehr	57 %	56.430 €	89 %	192.685 €

Dieser Betrag wäre ab 2020 an Villingen-Schwenningen bzw. Donaueschingen auszukehren.

Ab 2021 erfolgt ein Aufwuchs der Finanzierungsmittel vom Land nach dem ÖPNVG um insgesamt 50 Mio. € in drei Schritten von jeweils 16,666 Mio. €. Nach den bisher vorliegenden Erkenntnissen wird der Schwarzwald-Baar-Kreis als Aufgabenträger hieran einen Anteil von 892.000 €/Jahr in der dritten Stufe erhalten.

In den bisherigen Gesprächen zwischen dem Landkreis und den beiden Großen Kreisstädten wurde eine Einigung dahingehend erzielt, dass für die weitere Mittelverteilung die Parameter

- Schüler zwischen 6 und 18 Jahren
- Fahrplankilometer und
- Fahrplanstunden

als Grundlagen herangezogen werden sollen.

Die Mittelaufteilung auf Landesebene erfolgt in dem Verteilungstopf, in dem sich der Schwarzwald-Baar-Kreis befindet, zu 30 % nach der Fläche, zu 10 % nach den Schülern, zu 40 % nach den Fahrplankilometern und zu 20 % nach der Anzahl der Fahrgäste. Es findet also eine Verteilung zu 40 % nach statischen Parametern und zu 60 % nach angebots- und erfolgsorientierten Parametern statt. Bezogen auf die Verteilung der prozentualen Anteile der drei o. g. Parameter erscheint es in Anlehnung daran sachgerecht, eine Gewichtung von jeweils 1/3 vorzunehmen. Dies würde auf Basis der Werte für Fahrplanstunden und –kilometer des Jahres 2020 in der dritten Stufe des Mittelaufwuchses zu folgender Verteilung führen:

Parameter	Villingen-Schwenningen	Donaueschingen	Landkreis
Schüler	100.572 €	23.173 €	173.587 €
Fahrplanstunden	99.603 €	10.206 €	187.524 €
Fahrplankilometer	67.325 €	6.544 €	223.465 €
Summe	267.500 €	39.924 €	584.576 €

Insgesamt beträgt die angemessene Beteiligung der beiden Großen Kreisstädte Donaueschingen und Villingen-Schwenningen:

Ausschüttungsbeträge:	2020	2023
Villingen-Schwenningen	192.685 €	460.185 €
Donaueschingen	56.430 €	96.354 €

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Forderung der Großen Kreisstädte Villingen-Schwenningen und Donaueschingen nach einer angemessenen Beteiligung an den ÖPNV-Finanzierungsmitteln ist im Nachgang zu der Anpassung der Allgemeinen Vorschrift zum 01.01.2020 rechtlich nicht zu beanstanden. Anspruchsberechtigt sind hier Städte und Gemeinden, die zwar Verkehre finanzieren oder (z. B. über Stadtwerke) selbst durchführen. Durchaus problematisch ist allerdings die Frage, welche Maßstäbe für die angemessene Beteiligung zu Grunde zu legen sind. Hier war es der Verwaltung wichtig, in gemeinsamen Gesprächen mit den beiden Städten eine möglichst einvernehmliche Lösung zu finden, was auch gelungen ist.

Für die Ermittlung des Status quo werden in anderen Landkreisen (z. B. Konstanz) die Höhe der bisherigen Zuweisungen der 45a-Mittel herangezogen. Dies ist bei uns aber

nicht möglich, da die beiden Verkehrsunternehmen, die die Stadtverkehre in Villingen-Schwenningen und Donaueschingen betreiben, jeweils auch im Regionalbusverkehr tätig sind. Die bisherigen Zuweisungen der 45a-Mittel basierte aber auf der Grundlage aller durchgeführten Verkehre eines Unternehmens und wurde nicht nach den verschiedenen Verkehrsleistungen unterschieden.

Aus diesem Grund war es notwendig, einen möglichst plausiblen und objektiven Maßstab zu definieren, der hier hilfsweise herangezogen werden kann. Der Rückgriff auf die im Rahmen der Einnahmeaufteilung erreichte prozentuale Aufteilung der Fahrscheinerlöse der betroffenen Unternehmen ist aus Sicht aller Beteiligten ein guter Weg, um die Höhe der angemessenen Beteiligung für den Status quo zu berechnen.

Da sich die angemessene Beteiligung ab dem 01.01.2021 nach einer vom Land Baden-Württemberg zu erlassenden Verwaltungsvorschrift richten soll, ist die Verwaltung zu Beginn der Gespräche mit den beiden Großen Kreisstädten davon ausgegangen, dass es nur darum geht, eine Regelung für ein Jahr zu treffen. Es gab im Lauf des vergangenen Jahres aber Anzeichen dafür, dass sich das Land sehr schwer tut, einheitliche Vorgaben zu treffen, die für alle örtlichen Gegebenheiten passend sind. Deshalb wird die Verwaltungsvorschrift voraussichtlich eine Regelung enthalten, die auch einvernehmliche Regelungen zwischen den Aufgabenträgern und den betroffenen Städten und Gemeinden zulässt. Aus diesem Grund ist in den Gesprächen der Kreisverwaltung mit den Städten Villingen-Schwenningen und Donaueschingen auch eine Regelung beinhaltet, die über das Jahr 2021 hinaus die Ermittlung der angemessenen finanziellen Beteiligung an den ÖPNV-Finanzierungsmitteln zum Inhalt hat.

Hier war es der Verwaltung insbesondere wichtig, einerseits ein wesentliches Gewicht auf leistungsbezogene Parameter zu legen, andererseits aber den Aufwand für die Ermittlung der Parameter auch überschaubar zu halten. Darüber hinaus war es uns auch wichtig, hier einen gemeinsamen Vorschlag mit den beiden Großen Kreisstädten zu erarbeiten. Beide Ziele sind mit den vorgeschlagenen Parametern erreicht worden.

Der Ausschuss für ÖPNV und Mobilität hat in seiner Sitzung am 10.02.2020 das Thema vorberaten (DS 081/2020 nicht-öffentlich). Er hat einstimmig beschlossen, dem Ausschuss für Verwaltung, Wirtschaft und Gesundheit zu empfehlen, der von der Verwaltung vorgeschlagene Berechnungsmethodik zuzustimmen und den sich daraus ergebenden Zuschuss zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Verwaltung, Wirtschaft und Gesundheit stimmt der vorgeschlagenen Berechnungsmethode für die angemessene finanzielle Beteiligung der Städte Villingen-Schwenningen und Donaueschingen zu und beauftragt die Verwaltung, den sich hieraus ergebenden Zuschussbetrag in den jeweiligen Haushaltsentwurf aufzunehmen.